

Allgemeine Verkaufsbedingungen der LEIPA Flexibles GmbH, Stand 01. Dezember 2024

§ 1 Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen, Schriftform bei rechtserheblichen Erklärungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**AVB**“) gelten für alle Angebote und Annahmeerklärungen der LEIPA Flexibles GmbH (nachfolgend „**LEIPA**“), für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen von LEIPA (einschließlich Kostenvoranschläge, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte) sowie für alle Verträge, die LEIPA auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite mit dem Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „**Käufer**“) abschließt. Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB.
2. Die AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AVB abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, LEIPA hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
3. Diese AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.
4. Individuelle Vereinbarungen (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Käufer und abweichende Angaben in den Angeboten/Annahmeerklärungen haben Vorrang vor den AVB.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Käufer nach Vertragsschluss gegenüber LEIPA abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Schrift-/Textform, Angebote, Angebotsunterlagen, Qualitätsangaben, Vertragsschluss

1. Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (Brief, Telefax, E-Mail; nachfolgend zusammen „**schriftlich**“).
2. Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart, sind Angebote von LEIPA, insbesondere bezüglich Preis, Menge und Lieferfrist, unverbindlich. Der Käufer ist zwei Wochen an seine Bestellung (rechtliches Angebot) gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei LEIPA eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch - insoweit abweichend von § 2 Abs. 1 - durch Annahme der Lieferung zustande.
3. Kostenvoranschläge und sämtliche dazugehörige Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Schriftstücke, Konstruktionen, Modelle), die dem Käufer bzw. ihm zuzurechnenden Dritten im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder der Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von LEIPA und dürfen ohne Zustimmung von LEIPA weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit vollständig an LEIPA zurückzugeben. Spätestens bei Nichterteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Käufer die vollständigen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche resultieren aus demselben Vertragsverhältnis und sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
4. Alle Angaben über Qualität, Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der Leistungen von LEIPA erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur Erfahrungswerte dar und begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder -garantie. Der Käufer wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Leistung von LEIPA für den von ihm zgedachten Zweck zu überzeugen. Abweichungen innerhalb der in jedem Einzelfalle möglichen Fehlergrenzen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und der Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
5. Vor Auftragserteilung hat der Käufer zu prüfen, ob sich die Verbunde für den bestimmten Verwendungszweck eignen und ob das Papier für die vorhandene Siegel- und Schweißeinrichtung

verwendbar ist. Insbesondere sind bei Antihaftpapieren und vor Verarbeitung Eignungsprüfungen durch den Käufer notwendig. LEIPA übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich die Verbunde mit bestimmten Füllgütern vertragen oder für eine bestimmte Abfüllmethode oder Verarbeitung oder einen bestimmten Druck eignen.

6. Der Käufer hat von LEIPA vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen auch im Hinblick auf die für die Verwendung des Packmittels oder Packhilfsmittels bzw. des hergestellten Produktes erforderliche Beschaffenheit zu prüfen. Der Käufer hat die Unterlagen zum Zeichnen seiner Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Von ihm gewünschte Berichtigungen und erkennbare Mängel hat der Käufer deutlich kenntlich zu machen.
7. Beratungen, Auskünfte und Vorschläge über Einsatz, Verarbeitung und Anwendungsmöglichkeiten der Produkte von LEIPA begründen nur dann eine Beschaffenheitsvereinbarung, wenn diese schriftlich vereinbart ist.
8. Die Überlassung von Mustern, Proberollen o.Ä. bedeutet keine Beschaffenheitsgarantie.
9. Die Vertragsdurchführung erfolgt in handelsüblicher Qualität entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen technisch notwendiger material- und verfahrensbedingter Toleranzen, sofern keine spezifizierten Auftragsnormen vereinbart sind.
10. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung und des Urheberrechts aller Druckvorlagen, Entwürfe und Fertigmuster ist der Käufer verantwortlich, es sei denn, er hat LEIPA ausdrücklich einen dahingehenden Auftrag erteilt.

§ 3 Preise, Preisanpassung

1. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise.
2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Euro EX WORKS Werk LEIPA (Incoterms 2020) zzgl. der gesetzlichen USt.
3. LEIPA wird die auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 dieser AVB zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind - insbesondere tariflich geschuldete Löhne gemäß der Tarifverträge Versorgungswirtschaft, Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Beschaffung von Rohstoffen (insb. Altpapier), Transportkosten (insb. Kraftstoff) sowie Steuern und sonstige Abgaben. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Beschaffung von Rohstoffen erhöhen oder absinken.
4. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Kostenarten erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von LEIPA die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Kostenarten ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
5. LEIPA wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
6. Soweit Leistungen von LEIPA nicht im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, steht LEIPA das Recht zur Preisanpassung erstmalig sechs Wochen nach Vertragsschluss zu.
7. Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. LEIPA wird dem Kunden die Änderung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Erhöhen sich die Preise um mehr als 5 %, kann der Kunde, durch Erklärung in Textform binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisänderung den Vertrag kündigen. Hierauf wird der Kunde von LEIPA in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Geschlossene Einzelverträge bleiben von der Kündigung unberührt.
8. Eine von LEIPA im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen durchgeführte Preisanpassung findet keine Anwendung auf bereits geschlossene Einzelverträge.

§ 4 Lieferung, Teillieferungen, höhere Gewalt, Selbstbelieferung, Lieferverzug, Haftung, Über-/ Unterlieferung

1. Sofern von LEIPA nicht anders angegeben oder vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich.
2. Lieferfristen beginnen mit Klärung aller relevanten Details für die Ausführung der Leistungen von LEIPA, frühestens jedoch mit

Vertragsschluss und nach Leistung vereinbarter Anzahlungen oder Akontozahlungen durch den Käufer.

3. Lieferfristen und -termine verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Leistungsumfang nach der Vereinbarung der des Liefertermins oder der Lieferfrist wesentlich ändert oder erweitert.
 4. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen durch LEIPA setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Bei dem Käufer zuzurechnenden Verzögerungen verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich die Liefertermine um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
 5. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EX WORKS Werk LEIPA (Incoterms 2020).
 6. Teillieferungen sind in einem für den Käufer zumutbaren Umfang zulässig.
 7. Bei höherer Gewalt (unvorhergesehene von LEIPA unverschuldete Umstände und Ereignisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, insbesondere Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Mangel an Arbeitskräften, an Transportmitteln, an Roh- oder Hilfsstoffen oder an Energie, Betriebsstörungen, Behinderungen der Transportmittel, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien, Import- und Exportrestriktionen, rechtmäßige Streiks) sowohl bei LEIPA wie bei ihren Lieferanten, die LEIPA ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, ist LEIPA für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Lieferverpflichtung befreit. Die Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. LEIPA wird dem Käufer unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. LEIPA und der Käufer werden sich bei Eintritt der höheren Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, sind beide Vertragsparteien, der Käufer jedoch nur nach Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
 8. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch ihre Lieferanten gerät LEIPA gegenüber dem Käufer nicht in Verzug, es sei denn, LEIPA hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus von LEIPA nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist LEIPA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. LEIPA wird in diesem Fall den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine eventuell durch den Käufer bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich dem Käufer erstatten.
 9. Im Falle des Lieferverzugs haftet LEIPA für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Regelungen in § 10. Der von LEIPA zu ersetzende Verzugschaden ist im Falle leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf 0,5 % des Wertes der nicht rechtzeitigen Lieferung oder Teillieferung für jede vollendete Woche, höchstens jedoch auf 5 % des Wertes der verspäteten (Teil-)Lieferung.
 10. LEIPA ist zu Über- oder Unterlieferungen wie folgt berechtigt:
 - bei Lieferung von Mengen bis zu 4.999 m² ist eine Über- oder Unterlieferung von bis zu 50 % der Gesamtmenge zulässig;
 - bei Lieferung von Mengen von 5.000 m² bis zu 9.999 m² ist eine Über- oder Unterlieferung von bis zu 30 % der Gesamtmenge zulässig;
 - bei Lieferung von Mengen von 10.000 m² bis zu 49.999 m² ist eine Über- oder Unterlieferung von bis zu 15 % der Gesamtmenge zulässig;
 - bei Lieferung von Mengen ab 50.000 m² ist eine Über- oder Unterlieferung von bis zu 10 % der Gesamtmenge zulässig.
- Jede Vertragspartei kann die Berechnung der tatsächlich gelieferten Menge verlangen.

§ 5 Aufbewahrungspflicht, gewerbliche Schutzrechte, Freistellung, Unterstützung

1. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände (nachfolgend zusammen „Gegenstände“) besteht nur für sechs Monate seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags. Danach werden die Gegenstände an den

Käufer auf dessen Kosten zurückgesandt, sofern LEIPA vom Käufer vor Ablauf der vorgenannten Frist hierzu schriftlich aufgefordert wurde. Anderenfalls ist LEIPA berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Käufers zu entsorgen, sofern die Absicht zur Entsorgung von LEIPA gegenüber dem Käufer mindestens 2 Wochen vorher schriftlich angezeigt wurde.

2. Eine etwaige Absicherung der für die Auftragsdurchführung vom Käufer zur Verfügung gestellten Muster, Druckvorlagen, etc. sowie der für den Käufer erbrachten Auftragsergebnisse durch Anmeldung entsprechender gewerblicher Schutzrechte obliegt dem Käufer und liegt ausschließlich in dessen Verantwortungsbereich.
3. Der Käufer haftet dafür, dass die LEIPA erteilten Aufträge oder ihre Ausführung weder die Rechte Dritter, noch einschlägige Vorschriften verletzen; der Käufer ist verpflichtet, LEIPA von Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat die Inanspruchnahme nicht zu vertreten.
4. Machen Dritte Ansprüche gegen LEIPA geltend, z.B. wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, ist der Käufer auf Verlangen von LEIPA verpflichtet, LEIPA bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen, es sei denn, er hat die Inanspruchnahme nicht zu vertreten. Kommt der Käufer der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach, ist LEIPA berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Ersatz der Aufwendungen zu verlangen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 6 Annahmeverzug

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist LEIPA unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern. Bei Lagerung durch LEIPA betragen die Lagerkosten 2 % des Nettokaufpreises der zu lagernden Waren pro angefangene Woche. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn LEIPA einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

Der Käufer ist bei Abrufaufträgen verpflichtet, die Waren innerhalb einer Frist von 90 Tagen bei LEIPA abzurufen und anzunehmen, sobald LEIPA gegenüber dem Käufer die Versandbereitschaft der Waren schriftlich angezeigt hat.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung/ Zurückbehaltung, Vermögensverschlechterung, elektronischer Rechnungsversand, SEPA-Mandat

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von LEIPA innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug ist LEIPA berechtigt, Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugschuld gem. § 288 Abs. 5 BGB zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behält sich LEIPA vor.
3. Dem Käufer stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch von LEIPA auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann LEIPA die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. LEIPA kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. LEIPA ist nach Fristablauf berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
5. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Rechnungen elektronisch übermittelt werden (§ 14 Abs. 1 S. 7, 8 UStG).
6. Soweit Lastschriftzug vereinbart wurde, wird der Käufer LEIPA auf Verlangen ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erteilen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag und sonstiger Forderungen, welche LEIPA gegen den Käufer im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich – gleich aus welchem Rechtsgrund – erwirbt, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von LEIPA (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Ferner bleibt die Vorbehaltsware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche LEIPA gegen den Käufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – jetzt oder künftig

- erwirbt (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent) als Vorbehaltsware Eigentum von LEIPA, soweit sie 110 % der Höhe der offenen Forderungen von LEIPA deckt. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von LEIPA.
2. Bei Lieferungen in Länder, in denen die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, wird der Käufer unverzüglich auf seine Kosten alles tun, um LEIPA entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen (z.B. Registrierung, Publikation usw.) mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
 3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Das Recht zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf besteht nicht, wenn der Käufer in Zahlungsverzug ist oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Solange LEIPA Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist LEIPA bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zur Verarbeitung und zum Weiterverkauf zu widerrufen. Der Käufer tritt schon jetzt alle ihm aus Verarbeitung und Weiterverkauf der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an LEIPA ab; LEIPA nimmt diese Abtretung hiermit an.
 4. Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgt im Auftrag von LEIPA und zwar derart, dass LEIPA als Hersteller im Sinne von § 950 BGB anzusehen ist, ohne LEIPA zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß diesem § 8. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von LEIPA stehenden Waren durch den Käufer steht LEIPA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Käufer insoweit das Alleineigentum an der neuen Sache, besteht Einvernehmen, dass der Käufer LEIPA im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache an dieser neuen Sache Miteigentum einräumt und diese unentgeltlich für LEIPA verwahrt.
 5. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. LEIPA darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. LEIPA ist daneben befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, wird diese jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
 6. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend gegen Diebstahl, Einbruch, Wasser- und Feuerschäden zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seinen Versicherer zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum von LEIPA beziehen, an LEIPA ab; LEIPA nimmt diese Abtretung hiermit an.
 7. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und ist LEIPA daher befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, hat der Käufer LEIPA auf Anforderung ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt von LEIPA stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen sowie den Namen und Adressen der Schuldner mit der Höhe der Forderungen auszuhändigen. Der Käufer ist auf Anforderung verpflichtet und LEIPA ist berechtigt, den Schuldnern die Forderungsabtretung anzuzeigen.
 8. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung von LEIPA beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LEIPA. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Käufer LEIPA unverzüglich zu unterrichten und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind, sowie den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von LEIPA hinzuweisen.
 9. LEIPA ist auf Verlangen des Käufers nach ihrer Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten LEIPA eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt.

§ 9 Untersuchungspflicht, Mängelrüge, Mängelhaftung, Mehr- oder Minderlieferung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind LEIPA unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind LEIPA ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Mängelansprüche des Käufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
2. LEIPA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt.
3. Zeigt der Käufer einen Mangel gemäß § 9 Abs. 1 fristgerecht an, hat er nach Wahl von LEIPA einen Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung).
4. Produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Menge gemäß § 4 Abs. 10 gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden.
5. Die Bestimmungen in diesem § 9 lassen Ansprüche wegen Mängeln, die LEIPA arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst werden, unberührt.

§ 10 Haftung

LEIPA haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Mängeln, die LEIPA arglistig verschwiegen hat sowie bei Pflichtverletzungen nach der Datenschutzgrundverordnung. Ebenso haftet LEIPA unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet LEIPA nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maße vertrauen darf ("wesentliche Vertragspflichten"), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Vertragsstrafenansprüchen von Vertragspartnern des Kunden zurückgehen, sind für LEIPA in keinem Fall vorhersehbar oder vertragstypisch in vorstehendem Sinn. Vorstehendes gilt auch hinsichtlich der Haftung für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von LEIPA.

§ 11 Sanktionsklausel

1. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren „Sanktionen“ (definiert als Sanktionsgesetze, Embargos oder beschränkende Maßnahmen oder sonstige Wirtschafts- und/oder Finanzsanktionen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika, vom Vereinigten Königreich, der Europäischen Union einschließlich ihrer Mitgliedstaaten oder den Vereinten Nationen verhängt werden).
2. Weder der Käufer, noch seine direkt oder indirekt mehrheitlich gehaltenen oder sonst kontrollierten Tochtergesellschaften, noch ein Mitglied von Aufsichtsrat, Geschäftsführung oder Vorstand, noch einer seiner Händler oder Vermittler:
 - ist eine „Sanktionierte Person“ (definiert als eine Person, die auf der OFAC-Liste der „Specifically Designated Nations And Blocked Persons“, oder auf den Sanktionslisten der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinten Nationen gelistet ist, oder direkt oder indirekt von einer oder mehreren solchen Personen, d.h. zu 50% oder mehr gehalten wird oder anderweitig beherrscht bzw. kontrolliert wird) oder operiert aus einem „Sanktionierten Land“ (darunter fallen derzeit, Iran, Kuba, Nordkorea, Syrien, die ukrainische Region Krim, die von Separatisten kontrollierten Teile der Regionen Donezk und Luhansk);
 - hat Kenntnis von einer im Zusammenhang mit „Sanktionen“ stehenden Klage, einem anhängigen Verfahren oder eine öffentliche Untersuchung gegen den Käufer oder seine direkt oder indirekt mehrheitlich gehaltenen oder sonst kontrollierten Tochtergesellschaften;
 - hat in den letzten fünf (5) Jahren wissentlich eine Vereinbarung, eine Transaktion oder ein Geschäft mit oder zugunsten einer „Sanktionierten Person“ oder in

einem „Sanktionierten Land“ geschlossen, das gegen anwendbare „Sanktionen“ verstößt.

3. Der Käufer wird die Erträge aus der Geschäftsbeziehung, nicht (auch nicht teilweise) und weder direkt noch indirekt nutzen oder anderweitig zur Verfügung stellen, um damit jeglichen Handel, Geschäft oder sonstige Handlungen zu finanzieren
 - zu Gunsten einer „Sanktionierten Person“ oder
 - in sonstiger Weise, die bei objektiver Betrachtung erwarten lässt, dass LEIPA einen Verstoß gegen „Sanktionen“ begeht oder zu einer „Sanktionierten Person“ wird.
4. LEIPA ist berechtigt, jede Geschäftsbeziehung zu beenden und alle Verpflichtungen gegenüber dem Käufer zum frühesten Zeitpunkt zu beenden, wenn der Käufer oder eine seiner direkt oder indirekt mehrheitlich gehaltenen oder sonst kontrollierten Tochtergesellschaften zu einer „Sanktionierten Person“ wird oder gegen „Sanktionen“ verstößt.
5. Der Käufer hat Richtlinien und Verfahren implementiert und unterhält diese, die sicherstellen sollen, dass der Vertragspartner und seine direkt oder indirekt mehrheitlich gehaltenen oder sonst kontrollierten Tochtergesellschaften die geltenden „Sanktionen“ einhalten.
6. Der Käufer wird LEIPA unverzüglich schriftlich informieren, wenn der Käufer oder eine seiner Tochtergesellschaften zu einer „Sanktionierten Person“ wird oder gegen anwendbare „Sanktionen“ verstoßen hat.

§ 12 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Ware.
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht für Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleiben auch die §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, und 438 Abs. 3 BGB. Für Schadenersatzansprüche des Käufers gemäß § 9 dieser AVB gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Geheimhaltung

1. Der Käufer hat Geschäftsgeheimnisse von LEIPA im Sinne des § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) sowie sonstige vertrauliche Informationen, insbesondere wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich und technisch sensible Daten (gemeinsam „Vertrauliche Informationen“), die ihm anvertraut wurden oder bekannt geworden sind - unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht - geheim zu halten, nicht bekannt zu geben oder offenzulegen. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe an den Käufer bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; die dem Käufer bereits vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; die vom Käufer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von LEIPA selbst gewonnen wurden oder die dem Käufer von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Auch der Inhalt des jeweiligen Vertrages selbst ist von dieser Verpflichtung erfasst.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen selbst oder für oder durch andere als für die vertraglich zwischen LEIPA und dem Käufer vereinbarten Zwecke zu nutzen, zu verwerten oder sich anzueignen. Insbesondere bei Produkten und Gegenständen ist der Käufer nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen im Wege des sog. „Reverse Engineering“ durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen zu erlangen.
3. Soweit dem Käufer Unterlagen, die Vertrauliche Informationen enthalten, in elektronischer Form überlassen worden sind, sind diese Daten spätestens bei Beendigung dieses Vertrages zu löschen oder - soweit dies technisch nicht möglich ist - dauerhaft zu sperren.
4. Der Käufer darf Vertrauliche Informationen intern nur beschränkt auf das erforderliche Maß und den erforderlichen Personenkreis („need-to-know“) offenlegen. Vertrauliche Informationen dürfen vom Käufer insbesondere nur dessen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern oder seinen der beruflichen Verschwiegenheit unterliegenden Beratern zugänglich gemacht werden, soweit diese mit den vertraglichen Beziehungen zu

LEIPA befasst sind und die Information vernünftigerweise benötigen. Die Mitarbeiter sind vorab auf diese Vereinbarung hinzuweisen. Der Käufer wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, denen Vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, mit diesen in gleicher Weise verfahren, wie der Käufer dies zu tun verpflichtet ist.

5. Der Käufer wird die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 32 VO (EU) 2016/679 (DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).
6. Verstößt der Käufer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Pflichten zur Geheimhaltung, verpflichtet er sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe durch LEIPA nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Höhe der konkret verwirkten Vertragsstrafe richtet sich insbesondere nach dem Grad der Vertraulichkeit des betroffenen Geschäftsgeheimnisses oder der sonstigen Vertraulichen Information sowie der Anzahl der unberechtigten Personen, denen gegenüber die Information pflichtwidrig offengelegt wird.

§ 14 Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt (Oder), sofern der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. LEIPA ist berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Die Zuständigkeit von Gerichten des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).